**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben ......

won Escher und Ustert Mössliedern der gesegebenden Mathe der helvetischen Republik. and appropriate and the second second

Band II. No. XLII.

Ruzern, den 23. December.

Greffer Nath, 9. December.
(Fortsehung.)

Roch: Das Direstorium kann lesne andre Abstückt baben, als uns ausmerksma auf diesn Eigenbert. Archite baben, als uns ausmerksma auf diesn Eigenbert. Abstückt fo kald berender werde. Icher der Archite so der Archite so

Erste Abtheilung. Borlaufige Berfügungen.

Claffen, abgetheilt."

Angenommen.

walten, und die Chef de Bureaux der Kantonsobrig, gen, welche das Zusammenziehen zum Exerzieren versteiten, die Geistlichen und vom Staat zum öffentlichen ursachte, seven sie in zwei Sektionen, allein unter den Unterricht angestellten Personen; die nothigen Postbes gleichen Chefs, getheilt. amten. Sodann biejenigen deren Gebrechlichkeit durch beendigte Merzte bestätigt ift."

Angenommen. In diesen Direktorium gehoren in die Reserve. in seinem Borschlag die öffentlichen Beamten nur alle gemein bezeichnet. Der zweite ist ganz neu von ber Rommission vorgeschlagen.

Angenommen.

marschfertig, wohin die Roth es erfordert sowohl zur Infanterie, und eine Compagnie Grenadier. Vertheidigung des Vaterlands, als zur Handhabung der innern Rube, das Reservenforps ist bestimmt, dies Noth die Beibehaltung der innern Ruhe zu unterstägen."

Angenommen.

Korps getheilt.

7. Die Generalinspektoren werden in ihren Kant ausgezogen senn werden. tonen und Distriktsweise eine Liste von allen Bürgern bie das 20te bis 25te Jahr zurüfgelegt haben, errichs ten, und biefelben in Auszügers (Elitens) Bataillons | ber Rommiffion bengefügt. und Refervenfompagnien eintheilen.

8. 32 Diefe Mamensliften follen gur Grundlage, folgt:

Der Militarquartiere Dienen.cc

Lingenommen.

9. 35 Jedes Militarquartier foll 3000 Mann bon 2. bem im 5. Art. benannten Alter enthalten."

Statt 3000 hatte das Direktorium nur 1800 vor

gefchlagen.

Roch fagt, der Plan bes Direfroriums gieng von dem Grundsaze aus, daß es jedes Bataillon zu fechs Compagnien ju 100 Mann festseste. Im Felde waren 3. swey Bataillone gufainmen gestoffen worden, und bie

benden Compagnien Relbjäger waren hiebengekommen, fum ein eigenes Corps zu bilden. Bu jedem dieser "Alle Burger vom Alter von 20 bis 45 Exergirbataillione ware ein Stab von 14 Mann ers Jahren find gehalten zur Vertheidigung des Baterlands richtet worden. Die Commission glaubt es fen besfer Die Wassen zu tragen."

gerade Feldbataillione daraus zu formiren; und dars um mußte sie die Quartiere vergrössern; auch glaubte 2. "Diese Bürger werden nach dem Alter und ih, sie es sen besser, nicht zum voraus Feldjäger ben rem ledigen oder verheuratheten Stand, in verschiedene den Bataillonen zu etabliren; sondern im Kriege ein ganzes Bataillon mit seinen Offizieren zu leichten Truppen zu bestimmen. Die Erfahrung im Canton 3. "Davon sind ausgenommen: Die Glieder der Bern hat uns gelehrt, daß diese zusammen gezogenen obersten Gewalten, der Verwaltungskammern der Compagnien nicht harmonirten. Sie hatten keine Rantone, der Cantones und Distriktsgerichte, die Res Staabsoffiziere, oder kannten einander nicht. Ein gierungskattholter die Distriktsgerichte, die Res gierungsstatthalter, die Distriktostatthalter und Agen: dritter noch wichtigerer Grund ift, daß wenn ein sols ten, der Obereinnehmer des Kantons, ferners die ches Bataillon viel verliert, es nicht nur auf einige nothwendigen Personen der Burcanz der oberften Ges wenige Dorfer fallt. Um der Schwierigkeit vorzubies

Diese Abanderung wird angenommen.

10. "Aus jeden Militarquart er werden borlaufig 1000 Mann Truppen ausgehoben werden, die übrigen

Angenommen.

Hier ift bie gleiche Verschiedenheit von dem Vore schlag des Direktoriums wie in dem vorhergehenden Ars 4. "Sie werden in ein Auszüger: (Elitene) Corps tifel. Folgenden Art. schlägt die Kommission neu vor. ind Refervenkorps eingetheilt. " II) "Jedes Militärquartier wird zum Exerziren in

11) "Jedes Militarquartier wird jum Exerziren in wei Sectionen getheilt deren jede 500 Mann in das 5, "Das Anszüger: (Eliten:) Korps ift allezeit Auszüger: Elitencorps liefert, nemlich 4 Compagnien

Angenommen.

12. " Der Generalinspector mit Zuziehung bes fes in fompletem Stand zu erhalten, und im Fall der Regierungsstatthalters, wird jeder Gemeinde anzeis gen, wie fart nach dem Verhaltniß der Mannschaft die schuldig ist die Wassen zu tragen, ihr Contingent für Die lezte Phrase ist von der Kommission. zugesext. das Eliten, Auszügerforps senn soll. Dieses Contins 6. 32 Alle Burger die im bestimmten Alter und fat gent foll in 4 Compagnien Musquetiers fo viel moge big find die Waffen zu tragen, werden in diese zweislich gleich vertheilt werden, welche die Sektion liefert, in deren die Gemeinde liegt, nachdem die Grenadiers

Angenommen.

Das lezte Dispositiv in diesem Artifel wurde von

13. " das Contingent foll ergangt werden wie

Von Freiwilligen; unter welchen auch Diejenigen von 18 bis 20 Jahren aufgenommen werden konnen.

In einer Familie, wo zwen oder dren unverence lichte Bruder sind, wird der Inspektor einen zum voraus durchs Loos ausheben; da wo vier oder mehrere sich befinden, werden zwen durch das Loos ausgehoben werden, vorbehalten, daß die Bruder fich freiwillig unter fich abfinden konnen. Wenn die Freiwilligen, oder die vorläufige Aushes

bung, wie oben bemeldet, das Contingent nicht

das Loos den Abgang ersezen mussen."

Angenommen.

Kolgende dren Artikel werden von der Kommission

zugefest.

14. " Rein Berhenratheter foll das Loos gieben, fo lange das Contingent aus Unverehlichten ergangt werden fann."

Ungenommen.

15. 3 Benn bie Unverehlichten nicht hinreichen, so sollen vorerft die Berehlichten von 20 bis 25 ju rufgelegten Jahren, unter fich loofen. "

Ungenommen.

16. , Sind diese noch nicht hinreichend, so find Die Berehlichten bis ins 30te gurufgelegte Jahr jum waren o Kompagnien, eine Grenadiers, vier Tufelier, Loos verpflichtet. "

Ungenommen.

17. 3 In allen Fallen follen bom Loos ausges wenn fie marfchieren fellen, werden folgender Weife nommen fenn die vereblichten Manner, welche das jufammen gefest: 3ote Jahr gurufgelegt, und Rinder haben. "

Angenommen.

fion beigefügt:

18. "In allen Fallen find vom Loos ausgenom: men ein Gobn eines Baters, ber bas Alter von 70 Jahren gurufgelegt hat, ober mit erwiesenen Gebrech lichkeiten behaftet ift, die ibm die Gulfe eines Cohns unentbehrlich machen; defigleichen ein Gobn einer Witme, die fich in einem diefer Salle befindet."

Auf Beutlers Antrag wird dem Gohn noch

der Cohnesohn beigefügt.

19. " Benn mehrere Bruder in ben Auszugern (Eliten) find, fo follen fie in verschiedene Compagi nien vertheilt werden. "

Ungenommen.

# 3 weite Abtheilung.

Militarische Eintheilung ber Rantone.

20. 3 Belvetien ift in Militarbepartemente eins getheilt, beren jedes 8 Bataillone mit Ro. I bis 8 bezeichnet für Die (Elite) Auszüger ftellen wird."

Angenommen. Der Plan des Direktoriums feste uur vier Batailone.

21. " Jedes Militardepartement ift aus 8 Quar

tieren zufammen gefegt."

Ungenommen. gleiche Berbefferung wie in bem vorstehenden Artifel. 22. 3 Jedes Quartier ift zur Erleichterung ber aus der ganzen Elite einer Settion zum poraus auss Musternugen in 2 Settionen abgetheilt, und liesert gehoben werden, um in die Grenadiercompagnien 3000 Mann, nemlich 1000 Mann fur die Auszuger eingetheilt zu werden; zu den Grenadiers werden nur (Elite) und 2000 für Die Referve. Die Manuschaft durch gute Aufführung ausgezeichnete Manner ges

vollzählig machen follten, fo wurde die Referve durch in die Mannschaft für die Glite und 1200 Mann für die Arferve senn werden; die Elite ist in vier Divis fionen eingetheilt.

23. " Eine Division enthalt 125 Mann, als 100

Musquetiers und 25 Grenadiers.'

Angenommen. In dem Plane des Direftoriums

waren noch 25 Felbjäger babei.

24. "Die acht Divisionen eines Militarquartiers werden mit Mro. 1, 2, 3 bis auf 8 numeriere wers den, und jede derfelben formiert den Sten Theil eines Bataillons; ein Bataillon besteht aus 10 Rompagnien, nemlich 2 Rompagnien Grenadiers, und 8 Rompag:

nien Musquetiers." In dem Plane des Direktoriums

und eine Jäger.

25. 30 Die 8 Bataillons eines Departements,

Das Bataillon No. I aus den 8 Divisionen No. I; das Bat N. 2 aus den 8 Div. N. 2; das Bat. Folgende zwei Artifel wurden von der Commif. R. 3 aus den 8 Div. R. 3; das Bat. R. 4 aus den 8 Div. N. 4 und fo fort bis auf Bataillon D. 8 bestehet aus den 8 Diviftonen D. 8."

Ungenommen.

#### Dritte Abtheilung. Organisation.

Die Formation einer Auszügers (Eliten) Compagnie.

26. " Alle Kompagnien des Ausguger: (Eliten) Corps fouen von gleicher Starte fenn."

Starfe.

Hauptmann	all all in Alabi	İ
Lieutenant	LAME OF THE PARTY OF	I
Unterlieutenant8	BLANK BIRRY KANN	1
Feldweibel		E
Fourier	La trade districts.	1
Wachtmeister	" In the state of	4
Corporale	12 14 17 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	4 8
Tambours	100 01010	2
3immermann	dispisama a	1
Grenadiere ober	Musquetiers.	80
Secretary of the particular of	and the same of th	73

Angenommen. Der Borfchlag Des Direftoriums Die Rommiffon machte bier Die hatte zwei Unterlieutenants und feinen Bimmermann.

27. " Bei der Formation follen die Grenadiers

der Ausziger (Elite) seines Quartiers, wird in acht nommen."
Divisionen getheilt, deren jede Sektion 4 enthaltet."
Angenommen. Diefer Artikel hieß in dem Plane
des Direktoriums: jedes Quartier das in Diffrikte leute unter Korwissen der Musquetierscompognien singerheilt ift, foll 1800 Mann enthalten, Davon 600 Diers aus den Gemeinen der Musquetierscompagnien B HILLS

ausziehen; und zwar abwechselnd bem Rumero der

Musquetierscompagnien ihrer Geftion nach." .

Angenommen. Diefer Artifel hieß in bem bom Direftorium eingegebnen Borfchlage: In Butunft mers ben die Grenadiershauptleute immer im Ginperftand, Plans ftrich die Kommiffion durch : nig mit den Fufilierhauptlenten und unter ber Ge: nehmigung des Bataillonschef, Die Grenadiers aus ausmachen, follen jeder durch das good numeriert Den Suffliercompagnien ausziehen.

29. " Formierung eines Auszügers (Eliten) Bataillons.

40.00	1	N	u	8.3		2 6	ж.
	10		0	^	K	30%	

Students of the Columbia	第二年 日本日本
Bataillonschef	OM F
Adjutantmajor	I
Feldprediger	MANIA
Quartiermeifter / Bahlmeifter	mair
Bataillonsfeldscharer -	I
Midechirurg. ober Unterchirurg.	2
Adjutant : Unteroffizier	I
Bataillonstambour	L
Magenmeister Tan Da Ball	1
Buchsenschmid	St In
Schumachermeister	nd In
Schneidermeifter	I
Proves	1
Ipfal bes Ctaab	RTA

Starte eines Bataillons.

2 Grenadierscompagnien 8 Musquetierscompagnien

200 800

Lotal 1014"

Angenommen. Der Vorschlag des Direktoriums enthielt feinen Feldprediger und nur einen Unterchie rurg; hingegen einen Fahndrich und einen Marketan tarquartier, welches die Kompagnien geliefert, vors Die Ctarfe eines Bataillons bestand, wie obs bemerkt, aus einer Kompagnie Grenadiers, 4 Romi pagnien Fufiliers, und einer Rompagnie Jager.

30. " Die Mustugers (Eliten) Bataillons muffen gu allen Zeiten ihre Kompagnien vermittelf ber

Referve tomplet erhalten."

Ungenommen.

84316A

**美国自由** 

数对方型

41 四 前

\$20 XX

803980

#### Vierte Abtheilung. Formation ber Referve.

31. "Die Referbe jebes Quartiers wird aus uns gefehr 200 Mann in abgesonderten Rompagnien ber fteben, als:

hauptmann	(13)	<b>原</b> 到16時	1000	I	
Lieutenant		The Lates	195	I	
Unterlieutenant		Shaper.		1	1
Reldweibel		数V····································		I	1.00
Fourier			FREST	I	45.3 (
Machtmeifter				4	
Corporals			5	8	343
Tambours			1	2	
Ungefehr Golba	ten		性器形式	181	
<b>工程型。旅行数型主义</b> 自		nacfohi	Spita	1 200	"

Angenommen.

32. " Jede Gemeinde foll ihr Rontingent für bie Mustager (Elite) burch ihr Refervecontingent fets fomplet erhalten."

Die beiden folgenden Artifel bes eingegebnen

Die Burger, Die das Kontingent einer Gemeinde werden, und follen die allfalligen leeren Plage in ber Elite nach ber Ordnung der Rummern erfest werden.

Die Befolgung diefer Nummern foll nur ein Jahr lang dauern, und wird bei jedem Koutingent

bei der Musterung wieder erneuert werben.

# Fünfte Abtheilung.

Ernennung gu ben Stellen bei ber eirften Errichtung bes Bataillons.

33: Der Generalinspektor jedes Rantons im Einverstandniß mit dem Nationalstatthalter wird dem Rriegsminifter ein doppeites Bergeichnif berjenigen Burger eingeben, Die er gu Officiersstellen unter der Miliz feines Rantons vorschlägt.

Ungenommen.

34. 3 Die Inspettoren follen auf diefer Lifte für ben Staab eines Bataillons fo viel möglich nur Bur? ger aus dem Departement, woraus oas Bataillon gezogen ift, vorschlagen."

Ungenommen.

35. 35 Sie sollen auch als Offizier für die Roms pagnien so viel möglich nur Burger aus dem Milis fchlagen."

Angenommen. Der Ausbruf, so viel moge lich, wurde in diesen beiden Artikeln von der Roms

miffion zugefest.

36. " Um diefe Lifte bon ben vorzuschlagenben Offizieren zu verfertigen, sollen fie gehalten senn, fich bei den vorgesesten Gewalten über ihre Berdienste und Burgersinn zu erkundigen." Angenommen. Das Erfordernis des Burgers finnes fezte die Kommission bei.

37. "Die Sauptleute werden die Unteroffiziere und Raporalen aus den verständigften Goldaten ihrer Compagnien mablen, mit Genehmigung des Quars tierchefs. "

Ungenommen. Der Plan des Direktoriums er forderte die Genehmigung des Bataillonschefs, statt

des Quartierchefs.

38. "Die Tambours werden von den hauptleus ten ernannt werben; die Regierung aber wird ihnen die Trommel anschaffen (fur die fie verantwortlich fenn follen) und die Rosten des Unterrichts tragen. "

Angenommen. Die Berantwortlichkeit der Cams buren für die Trommeln wurde von der Kommiffon

jugefest.

# Sechste Abtheilung

Beforderung in den Ehrenftuffen.

tierweise, und jene der Unteroffigiere und Corporalen der hanptleute geschieht." Compagnienweise fatt baben. "

Angenommen. Der vom Direktorium eingegebne Plan feste die Beforderung der Offiziere Bataillons:

weife feft.

40. "Bei Erledigung eines Corporalplates werden Die Corporalen Diefer Compagnie Dem Sauptmann brei Manner borfchlagen, von welchen er einen auswah: Durch Die unbeschränkte Bahl des Bollgiehungebiret: len wird. Reiner fann jum Corporal vorgeschlagen toriums befest werden; und so immer fort." werden, der nicht lefen und schreiben fann. "

Angenommen. Des lette Dispositiv murde von

der Rommiffion beigefügt.

41. Der Fourier hangt ganglich bon des hanpts manns Wahl ab."

Angenommen.

42. 3 Wenn ein Unteroffiziereplag ledig wird, werden die Unteroffgiers von der Compagnie brei Corporalen borichlagen, von welchen der Sauptmann Daß Diefe Stellen nach Gunft vergeben werden mochs einen wählen wird. "

Ungenommen.

43. " Der Feldweibel wird bom hauptmann er: nannt cc

Ungenommen.

Quartierchef gutgeheiffen werben. "

Angenommen. In dem eingegebnen Plane wur De die Genehmigung des Bataillonschefe, fatt bes Quartierchefs erfordert.

wird von der Rommiffion Durchgeftrichen :

Die Unterlieutenanis werden aus bem Unteroffi zierscorps des Bataillons gezogen werden.

tenanteftelle gelangen fonnen.

1) Durch das Dienstalter. Direttoriums, die Unterlieutenants werden nem: Stelle zu befommen. lich dem Chef drei Unteroffiziere vorstellen; Der Chef wird Diefe Lifte bem Inspettor, Diefer bem Rriegsminister einsenden, damit er dieselbe Ueber Bubligitat und Preffreiheit, von dem Direktorio überreiche, welches aus den dreien einen ernennen wird.

3) Durch die unbeschrantte Bahl des Direktoriums;

bunden ju fenn. "

ber Commiffion beigefest.

MATERIAL TRACE.

mannsgrad, auf die nemliche breifache Art gelangen, die in dem vorherigen Art. bestimmt ift, fo daß die 2te Wahl eines Lieutenants auf den Vorschlag der 39. "Die Beforderung der Officiere wird Quar, Lieutenants, die eines hauptmanns auf den Borfchlag

Ungenommen. Der Borfchlag bes Direktoriums enthielt nur die Beforderung nach bem Dienstalter,

Folgender Artifel murde von der Commiffion neu

hinzugefest :

47. " Die erfte ledige Stelle foll nach bem Dienstalter, Die zweite burch bie befchrantte, Die britte

Angenommen.

48. Urt. Die Wahl bes Bataillonschefs geschiebt

auf gleiche Weise.

Roch will die Bataillonschef durchaus nicht dem Bufall des Dienstalters überlaffen, sondern vom Die reftorium aus den hauptleuten des Bataillons ernennen laffen, wie es ber eingegebne Plan feftfest. Der Migbrauch, den man etwa befürchten tonnte, ten, fann die Anwendung nicht verhindern. Es ift, fagt er, ganz anders als bei regulierten Truppen; in Diefen nimmt ber Offizier Dienfte um einen Stand gu erhalten, und wer breiffig Jahr Offizier gewesen uft, tann immer ein Bataillon führen; allein hier, in 44. "Aue diefe Ernennungen muffen von dem der Milig ift es nicht fo, und ich einmal habe haupt leute gefannt, die es nicht im Stande gewesen maren.

Ruce: Ich gestehe, daß ich fehr der Minoritat der Commission zuwider bin. Warum soll man einem alten treuen Diener alle hoffnung nehmen, daß er Der folgende g des Yorschlags vom Direktorium ohne Empsehlung einen Stand bekommen konne? Rann fich der Mann ab dem Lande nicht auch zu diefer Stelle bilden? Und ich fage Euch aufrichtig, daß ich weiß, und wirklich weiß, daß es der Wille 45. 3 Man wird auf drei Arten zu der Unterlieu der ganzen Versammlung der In pektoren war, der verandert wurde; ich unterstütze den Artifel. Es ift unangenehm, sich nur auf die Gunft verlassen zu mus 2) Durch die beschränfte Wahl des Bollzichungs, fen; aber ich bilde mich, wenn ich ficher bin die

(Die Fortsetzung folgt)

Pfnffer, Mitglied des Senats.

Ich muß es freimuthig fagen: Die beftigen Mos fo nemlich, daß der Inspektor dem Kriegsministionen, die neuerlich im groffen Rath, ein im fter einen dreifachen Borfchlag einschift. Das Republifaner eingerufter Auffat : Heber ein Dit Bollziehungsdirektorium mable ben Offizier, tel, den Frieden beizubehalten, veranlagte, ohne jedoch an den eingegebnen Vorschlag ge mußten jeden Freund unserer Revolution tief betrüben, mußten ihm alle hoffnung auf immer rauben, je Angenommen. Das dritte Dispositiv wurde von mahre, nicht blos Scheinfreiheit bei und einges führt und befestigt ju feben, wenn er nicht bloß uns 46. 3 Die Unterlieutenants werden gur Lieute gegrundeten Beforgniffen allein, einem wohlgemeinten Mantsfielle, und von der Lieutenantsfielle jum haupt: aber raschen Gifer und unbestimmten Begriffen über Die Rechte, Granzen und Wirkungen ber Preffreiheit werden? Die Sache muß und wied alfo boch vor dem die Absicht dieses Aufsatzes.

Waren auch die wesentlichen Mangel und Fehler, sest schon gebild etere Lefer voraus; er wirft nur bie man unferer Constitution vorwirft, alle gegrundet, durch diese Leser auf den groffen Haufen, und Diese so ift fie boch jedem Freunde der Freiheit und des verkennen die Absicht folder Auffate nicht; benn eben Naterlandes dadurch allein schon verehrungswurdig, in dieser gebildeteren Klaffe findet die neue Ordnung daß sie Bervollkomnung zuläst: daß sie die Urt und der Dinge ihre zahlreich sten und warmsten Ans Weise ihrer Revision selbst bestimmt; dadurch allein hanger; wenn auch die aristofratisch zessunte aus hat sie schon entschiedenen und wesentlichen Vorzug dieser Klasse, aus solchen Aufsagen Stoffe zogen, die por unfern ehemaligen aristofratischen und demofrati. Konstitution beim Bolke zu verunglimpfen, so wirs schen Oligarchien; diese, weit ertsernt dem Seist der Jeit, den Fortschritten der Vernunft zu huldigen, strebten in undiegsamem Egoismbeiden entgegen, hatzten gerne beide vernichten mögen, um die Misstrade, Borurtheile und Unwissender um die Misstrade, Borurtheile und Unwissender überfassung hingeren fer gegen ist auf die unverjahrlichen Nechte des Menschen zugen ist auf die unverjahrlichen Nechte des Menschen sieden schrechte proclamirt; nicht nur will sie, mit die sie verbreitet Einsichten und ruft dem Licht, wind der vollen Genuß der Rechte, den sie beabsichtigt zu gewahren, um alle Hindernisse dieses Senusses, Wohlfahrt früher oder später zum Hinderniss gereichen, die etwa in Fehlern oder Misserhalmissen ihrer Theile schrechte worden mochten, wegzuräumen. Ehre daher dieser Konstitution! Ehre dem Senats, der sich wirklich mit diesem grossen Gegenstand ihrer Revision beschaftigt! Schre der Commission des Senats, die, im hohen Gezschern, die Kreikeit und diesen kaftigt! Ehre Pflicht: Licht um sich her zu versammeln, durch offentlichen Austru alle Freunde der Freiheit und was er Bessesen werden alle Gedanken prüsen, des Baterlandes eingeladen hat, ihre Gedanken über sieher Werben werden alle Gedanken prüsen, schen Oligarchien; diese, weit ertfernt dem Geist der den hingegen die Anhanger der Konstitution in der des Baterlandes eingeladen hat, ihre Sedanken über sage; eure Sesegeber werden alle Sedanken prüsen, Verbessessengt der Konstitution ihr einzusenden. Ein und die besteu nach reiser Erwägung, annehmen; that helbetischer Bürger folgt diesem Ruf; in fünfAbschnitz ten dieß eure ehemaligen Herren so? hielten sie nicht ten theilt er seine Gedanken über diesen Gegenstand steif und sest an allen alten, auch den offenbarsten mit; viele dieser Sedanken sind vortressich; manche Mißbräuchen? Wie haßten, hemmten sie nicht jeden der Prüsung werth; durchdrungen von den Uebeln, freien Gedanken durch List oder Gewalt? Diese, die öftere Kriege, diese Geisseln der Völker, der Bürger Helvetiens, sen also ein neuer Grund sur euch, Menschheit verursachen, tritt auch er in die Frage ein: die Konstitution, die enern Zustand immer verbessert wie Kriege zu vermeiden wären? eine Frage, die im wissen will, zu segnen, und ihr mit Treu und Eiser Angesicht der Kürsten, und unter Kürsten lebend, ein anzuhangen. Mus dies, wenn es dem Wolfe gesagt Angeficht der Fürsten, und unter Fürsten lebend, ein anzuhangen. Dug dies, wenn es dem Bolfe gefagt Abt St. Pierre, Rouffeau und Kant mit philosophis wird, nicht von der besten Wirkung senn, und es ihm scher Freimuthigfeit behandelt haben; wenn seine Bor: nicht anschaulich werden, daß man fich ernftlich mit schlage mehr gutmuthig, als aussubrat find, — so feinem Bohl beschaftigt? — Gefezgeber! die neue ift boch die gute Absicht unverkennbar; denn unverkenn, Ordnung der Dinge wird erft dann dauerhaft gegrüns bar aihmen durch den ganzen Auffaß Rechtschaffenheit det senn, wenn eine öffentliche Meinung da ist; und Baterlandsliebe. Berdiente dieß so schnode, so wenn das Publikum an euern Debatten Theil nimmt, perächtliche Behandlung? Berdienten die Herausge, wenn das Publikum an euern Debatten Theil nimmt, perächtliche Behandlung? Berdienten die Herausge, wenn es eure Gesețe, eure Meinungen, wenn es das der so schoole Rüge, den Auffaß bekannt gemacht zu Hetragen der öffentlichen Beamten laut und steil prüst, haben? oder sollen Auffaße über Verhesserung der mindlich, schristlich beurtheilt; erst dann ist die Verz, Konstitution nur im Seitlen von der Commission nunst eines jeden nach dem Maas seiner Einschten, geprüst werden? wird nicht die Publicität dieser simm ist gewest; dann mögen auch die Unwissendsten Auffaße Prüsung und vielleicht bessere Vorschlage ist eines Standpunkts in Thätigkeit gesetz der Freiheitse weranlassen vielle nicht ohnehin die Commission baid eure gebohrnen Gesezgeber und Direktoren dünken; weinen Rapport ihrer Arbeite, ihrer Vorschlage erstatten? genug; das Bolk bildet sich, denn es denkt, jeder ist wird derselbe nicht gedruft, nicht öffentlich debattirt in vollem Genuß seiner Freiheit; nur dann liebt er

eben Diefe Debatte beimeffen burfte. Rur eimas ju Dublifum gur Sprache tommen; oder beforgt man etwa, naberer Bestimmung Diefer Begriffe beigutragen, ift die einzeln en Gedanken in diefem Auffape mochten vom Volke misverstanden werden? aber erstlich ift der Republikaner nicht im Bolkstone Schrieben; er

laute Raifonnement bes Bolfes, man fürchte fein cher fallt unter Die Ihnbung bes Gefeges. Stillschweigen; benn dies Stillschweigen ift Diffe! weder einer Enrannei, die über ihm ehedem ger faten zuwider laufend darstellt. Denn nach achten schwebt hat, oder wirklich noch über ihm schwebt. Freiheitsgrundsatzen ift der helvetische Burger nur vers Erwecket daher die Denkfrafte des Bolkes; befordert pflichtet, dem Gefes zu gehorchen, so lange es nicht Publizitat; beschleunigt die Epoche, wo die öffentlis rapportirt ift, aber er darf die Rothwendigkeit der politische Zeitungsblatter Gegenstande ber sehnlichsten der Klugheit hergenommenen Grunden einleuchten ben Gefeten gehorchen; benn freie und laute Reben nur Die alten Regierungen wollten fich den Schrin find das Leben der Republiken, fo wie sie Berifgeben, nie zu irren, und hateten fich daher wohl, nichtung allen Despotien ankundigen; nur Volksges ohne Roth oder 3wang, Gesebe gurufzunehmen. Richt

Ange des Publifums in Absicht auf Wahrheit oder wegsegen. Nichtwahrheit seiner Meinung. Wird auch seine Ei, Ses ist auch nicht Mißbrauch der Preffreiheit, genliebe gefränkt, so kann doch Kränkung der Eigen; wenn die Akten oder Verfügungen der vollziehenden liebe nie ein Verbrechen, folglich nie Gegenstand eines Gewalt, so wie die Händlungen der Beamten nach Berbotes seyn. Aristokratische Herrscher sichlen sich ganz Frundsahen des Nechts, der Konstitution und der durchbort vom Stachel des Wißes, daher die ängste Zwekmassische geprüft und beurtheilt werden. Jeder lichsten Verbote jeder freien Schrift in den Aristokratien; helvetische Bürger ist dazu berechtigt, das Unrecht, ein Rolksverwähneren wird zum berührer erhaben senn: das iemanden angethan werden nöchte, darf er össents thm ist es nicht um seine Person, es ist ihm um die Sache lich denuncieren; er hat sogar die Pflicht dazu. Rur Des Volkes, um die Sache des Vaterlandes zu thun — Angriffe auf Chre, auf Nechtschaffenheit darf er ohne

nur bann fühlt er fich als freien Burger einest fentanten an feiner Chre frankte , wenn er ihm Sande freien Staats und ift folz auf fein Vaterland; Dief lungen Schuld gabe, Die gefezlicher Ahndung untete Gefühl ift es, was Enthuftasm erzeugt, und helben, worfen find, und Die er nicht erweislich machen fann, die fich dem Vaterland opfern. Man fürchte nicht das dann ift Migbrauch der Proffreiheit da, und ein fole

Es ift ztens nicht Migbrauch der Preffreiheit, trauen, ober Mangel an Energie und Ginficht, oder wenn ein helvetischer Burger einen Beschluß, ober ein Furcht; es ist politischer Tod, und Wirkung entriGeset, als unzwekmässig, oder als den Rechtsgrunde chen Angelegenheiten der Inhalt aller Gespräche, wol Rapportierung deffelben mit aller vom Recht oder von Rengierde aller gebildeteren und ungebildeteren Burger machen; eine mahre Boltogefegebung macht nicht Une Belvetiens fenn werden. Man wird oft larmen, aber fpriiche auf Unfehlbarkeit; benn irren ift men chlieb; fellschaften, die durch gefährliche Berbindungen, so denken die Volksrepräsentanten, der Volkswille ist durch Beschlüsse, durch Rednerkunkte schlauer Demas ihnen heilig, aber Merkmahl eines ächten Volkswills gogen, ganze Volksmassen in Bewegung sehen und die lens ist nur, was das vernunftmässigse, das zwekzenstituirten Autoritäten gewaltsam influenzieren und mässigste ist, das heißt, ein Gesez, das jeder in unleis die öffentliche Meinung irre führen; nur diesen muß denschaftlicher Prüsung sich selbst gegeben haben man Schranken sehen; dem das sind übermächtige würde. Findet sich nun durch freie Prüsung des Korporationen, die früher oder später ausarten, und Publikums, oder der sachkundigen Männer in dems woraus Tyrannen entstehen. Aber, fragt man, hat die Presse nicht auch ihre habe, so beeifern sich die Voiksgesetzseber, das Gesex Mißbrauche? — Allerdings, und diesen muß durch zurücke zu nehmen, zu verbessern; sie fürchten nicht ein Gesez über die Mißbrauche der Preßfreiheit vorz durch Wandelbarkeit der Gesetze ihr Ansehen zu schwaz gebengt werden. Aber oft sieht man für Miß, chen; nicht das Alter eines Gesetze, sondern, wie brauch der Preßfreiheit an, was nicht Mißbrauch gesagt, seine Vernunstmassisseit macht sein Ansehen ist. Dies will ich etwas näher aus einander setzen, aus; der Gesetzgeber ehrt sich daher in den Augen um irrige Begriffe zu berichtigen. Es ist 1) nicht Mißbrauch der Preffreiheit, wenn ist zwek, und vernunftmassig macht! dem sowischen geprüft, beurtheilt, und das, was man seinender gefezt wird; jeder heit immer näher gebracht werden, und daher erlaubt helvetische Bürger ist besugt zu sagen: Pfosser heit immer näher gebracht werden, und daher erlaubt helvetische Bürger ist besugt zu sagen: Pfosser heit immer näher gebracht werden, und daher erlaubt das Bolt die sichersie Garantie seiner Nechte und der nung kann die oder diese bose Folgen haben. Ich Vervollkomm ung seines Zustandes, sieht, wie die vertheidige meine Meinung; das Publisum urtheilt, Gesezzeber die öffentliche Meinung in den Einschtsvollz und dabei bleibt es. Nur nicht vor den Tribunalien sten, als ihren wahren Organes, respektirt, und über darf ein Repräsentant für seine Meinung verantwort; alle sleinlichen Küssichten erhaben, der Wahrheit allein lich sen, aber inwer ist er es por dem vrüsenden buldigen, so wie sie über falsches Raisonnement sich lich senn, aber immer ist er es vor dem prufenden huldigen, so wie sie über falsches Raisonnement sich

ein Bolksreprafentant muß gang barüber erhaben fenn; das jemanden angethan werden mochte, darf er offents Dingegen, wenn ein belvetischer Burger einen Repras gultige Beweise nicht thun; denn diese mussen durch

fur aller Beamten, fo webe fie auch ber Gigenliebe erfahren, wie die frangofische? Sat über ber Schweit thun mag, ift ein wesentlicher Theil der allgemeinen eine so schrekliche Tyrannei obgeschwebt, wie die zur Freiheit und der jedes Bürgers; sie ist das Auge des Schreckenszeit in Frankreich? Kann also da ein mit Publikums und Wächter der Freiheit; sie flart die einem solchen Druk im Verhältniß stehender Gegens exekutive Gewalt über die Wirkungen ihrer Berordnung druk oder Reaction erfolgen? hat die Schweiz Ros gen, über den Grad des Zutrauens, deffen fie und nige gestürzt, hat fie ein heer von machtigen und ihre Beamten genießen, fiber die Gernichte, Die aust reichen Anhangern des Königthums aus ihrem Schoos gestreut werden, über die öffentliche Bolksstimmung, vertrieben? Ist übrigens unser Nationalkarakter so und die beste Urt und Weise sich in schwierigen Fall reizbar, so beweglich, wie der französische? Wird ein len zu benehmen, auf; diese Zeusur ist eines der wirk, Bolk, das immer eines gewissen Grades von Freiheit Schranken zu halten. Eine rechtschaffene Regierung, schweifungen ber Zügellofigkeit preis zu geben oder ihren reinen , uneigennützigen , nur auf Beforderung in Sclaverei zu verfinten , wie ein Wolf, das die Rets

folche gefeglich bestraft werden durfen; alles übrige jeden Schritt des usurpirenden Chrgeiges belauscht, wie in Frankreich vor dem 18 Fructidor, eintreten und aufgeklarter Freiheitsliebe für die euch umgebenden würden. Sind die Umstände die namlichen? Hat Bolker zu senn.

Berbotgefete geschützt werden; aber öffentliche Censjunfere Revolution die namlichen schreklichen Krifen famffen Mittel, jede Gewalt in den constitutionellen genoß, fo vielen hang haben, entweder fich den Ausder allgemeinen Freiheit und Veredlung des National, ten einer achthundersjährigen Sclaverei vor wenigen charafters gerichteten Absichten sich dewußt und siolz Jahren zerbrach, und alle Verderbnisse des ausschweizgenug, nie über Helvetien herrschen, sondern nur einer fendsen Luxus und des aussersten Elendes kanntefreien Nation in gesezlichen Gränzen vorstehen zu wollen, Wir dürsen bei uns nur der Unwissenheit, dem paßis
fodert diese Prüfung; oft mag es zwar ihr koos sehn, von hang zu religiösem Aberglauben, und der Hinges mißkannt zu werden, oder von Unkundigen ungerecht bung an Heuchler wehren; und das kann nur geschetten Tadel zu erfahren; aber früher oder spater wird hen durch Nationalkultur, und alle Mittel, die Denks jeder an seinen Platz gestellt; der Tugend wird gehult kraft des Volkes zu weckenz zu dieser Höhe der Masdigt, und die Dlösse der Regierung erscheint in vollem rimen, in Uhssicht auf Publicitat und Preffreiheit, Glanze bewährten patriotischen Verdienstes. Was Gesetzgeber und Direktoren Helvetiens, musset ihr euch find alle verübergehenden Genusse eines nach Allein, erheben, wann es euch um Begründung achter Freicherschaft strebenden kindischen Ehrzeißes gegen das heit zu thun ist; ein Gesez, das die Misbrauche der bohe Geschl, Schöpfer und Erhalter der offentlichen Preßfreiheit flar und deutlich bestimme, von dem Freiheit, der Rultur, der Humanität zu senn, gegen was nicht Mißbrauch ist, genau unterscheide; ein Geschen Deifall, der Rechtschaffenen und Aufgetlarten, sez, daß jede andre willscheliche Einschrankung der gegen den Dank der Zeitgenossen und der Nachwelt. Preßfreiheit auf immer aufhebe, ist daher dringen:
Aus diesem allem ergiebt sich, daß Provokation des Bedürfniß, ist erstes Erforderniß des Genusses zum Ungehorsam gegen bestehende Gesese, gegen die und der Garantie der Freiheit; die Constitution kann den Gesetzen gemasse Befehle der Regierung, Prodoz die Freiheit nicht sichern, wann nicht Preffreiheit die kation zur Gewaltsamkeit gegen Versonen und Eigen, Constitution sichert, das ist, wenn Preffreiheit nicht thum, verlaumderische Angrisse auf Rechtschassenheit jede Angrisse auf die Constitution, sie mogen von was und Ehre Misbrauche der Presse genannt und als immer für einer Gewalt herrühren, denuncirt, und so muß ber freien Distuffion überlaffen, und darf nur der nur allmalig und langfam die öffentliche Freiheit durch diese gerügt werden. Denn alle Nachtheile der untergrabt, und eine Nation um ihre Rechte bringt. Prekfreiheit, die etwa aus Verbreitung verderblicher Die Prekfreiheit muß, wie ich schon früher gesagt Meinungen oder Jrrthamer entstehen mögten, werden habe, nicht die Massigung, die Tugenden der Direkter Durch Preffreiheit gehoben; terreriftische Deinungen ren, fie meng ein bestimmtes Gefes jur Garantie haben. werden burch conffirutionelle, arifickratische Durch Durch ein folches auf obigen Grundfagen beruhendes wahrhaft populare Schriften, Die dem Lafter frohnen, Gefet jeiget ihr euch im auffallendfien Contraft mit burch die, die Die Tugend in ihrer Wurde und Schon Den Maximen der alten Regierungen; bei Diefen beit darftellen, neutralifirt und unwirffam gemacht; war es Sochverrath, von Verbefferung der Berfafe das für und wider wird erörtert, und das Gute, das fung zu reden, zu schreiben; Meinungen ariftokratie Edle und Schone bleibt, weil der Mensch Gefühl scher Regierungsglieder tadeln, hieß die Regierung Daffir, und Bernunft hat. Man befordere nur tabeln, hieß Widerfezlichkeit, hieß Ungehorsam gegen Rationalkultur; gute Schriften jeder Urt werden durch Gesetze predigen; durch das entgegengefezte, legt ibr blofe Wirtung der Freiheit fich verbreiten, und es einen ebeln, einen groffen Rarafter an Lag, ihr zeigt ift fein Uebel der Preffreiheit, das nicht in euch eurer hohen Bestimmung wurdig; wurdig unier ihr felbft fein Beilmittel fande. Man darf nicht bei Bolt auf eine hohe Stuffe der Beredlung und der forgen, daß in der Schweis die namlichen Ereigniffe, Gelbfifraft ju bringen, wurdig endlich, Mufter mahrer

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

# von Escher und Ufteri

Mitgliedern ber geseigebenben Rathe ber belvetischen Republit.

Band II.

Nº. XLIII.

Luzern, 25. December 1798.

Gesegnebung.

angefommen ware.

Roch: Die welche ungeduldig werden und abstimmen wollen, sehen die Wichtigkeit der Sache nicht Groffer Rath, 10. Deceember.

(Fortsetung.)

Nerrig unferstützt Koch. Wir haben das Bei: Jahre in der bernerischen Miliz gedient, und aus einer spiel Frankreichs; was ware Buonaparte, hoche Elasse geworen, die militärischen Nachtheil hatte, mußte und andere geworden, wenn es auf das Dienstalter ich das Unangenehme davon fühlen, das die Befordes Ruhn: Wenn es um die Beförderung in regulichen sollten Dienstalter gieng; hingegen hade ich eben so gut den wesenslichen Bortheil davon gestirten Truppen zu thun ware, ware ich der Meinung sehen. Die Beförderung nach dem Dienstalter hebt der Majorität; weil zulezt jeder das Köthige dazu schlechterdings allen Eiser auf; wie man es bei dener erlernen kann. Allein hier hängt die Sitte des Bartaillons von den Chefs ab; und ich behanpte wider konnten; sie blieben Esel. Alle hingegen, welche nach der Gedurt nicht sicher waren zu avancieren, geben soll er es werden, wenn er diese nicht hat? Ich und der Gedurt nicht sicher waren zu avancieren, geben soll er es werden, wenn er diese nicht hat? Ich und wieder gehen. Für alle andern Stellen war die Comstates die Minorität, und schliesse soll sieh glaur wissen gehen. Hür alle andern Stellen war die Comstates die Minorität, und schliesse soll sieh glaur wissen gehen. Hür alle andern Stellen war die Comstates die schlichter Ehes das größte Uebel sen. Hund überdem giebt die durch einen schlechten Obrist unglüsslich werden könns ten, nicht verantworten.

Dazu sähig machen werden. Und überdem giebt die Perrig: Ich erinnere nur Rüce, der mit mir Eonstitution dem Direktorium das Recht der Ernennung und Debon in einem Regimente diente, wie es einst rung nicht nach dem Dienstalter gieng; hingegen habe

welche eine folche Stelle zu erhalten wünschten, sich ten, nicht berantworten.

dazu fähig machen werden. Und überdem giebt die Perrig: Ich erinnere nur Nüce, der mit mir Constitution dem Direktorium das Necht der Ernennung und Debon in einem Regimente diente, wie es einst und Absehung aller Offiziere der bewassneten Macht, und Debon in einem Regimente diente, wie es einst und Absehung aller Offiziere der bewassneten Macht, dien nichts davon verstand. Es muß schlechterdings nur nach den Berdiensten gehen. Und wo die Constitution redt, haben wir nichts zu sagen.

men müste; indem es solche geben werde, wo kein Schlumps: Von der Constitution will ich nichts werden sie der Schlumps werdich hierüber. Lealer muß ich aber

men nüßte; indem es solche geben merde, wo kein einziger dazu sahig senn kann, und in andern hinger gen mehrere.

Bourgeois unterstütt die Majorität und glaubt, ieder sollte vom Soldat an bis auf die höchste Stusse bei seigen können, wenn er es verdiene. Das Aergse bei der alten Miliz war, daß die Wahlen der Offiziere von diesen oder jenen gnädigen Herren abhiengen.

Benn einer nicht kahig sen, konne ihn das Direktorium wieder abkehen, und das werde alle Offiziere bewes zen, sich zu dieser Stelle fahig zu machen.

Legler folgt. Was ist ein besterer Sporn sür das Talent, als zu wissen, wenn ich die Fahigseit habe, din ich sicher die Stelle zu erhalten. Und wer würde die Stelle annehmen, wenn er die Fahigseit haben die Stelle annehmen, wenn er die Fahigseit haben die Stelle annehmen, wenn er die Fahigseit haben pe nach daus geschift; sie wissen wost und zu micht hatte?

Man rust zum Abstimmen.

ben, aus welchen Legler die Majorität unterstütte. werden." Wenn ein schlechter Chef ein Bataillon zusammen hauen lasse, konne ihn freilich bas Direktorium abses hauen lasse, könne ihn freilich das Direktorium abse: 52. "Die Bürger, welche schon Uniformen haben, zen; allein er möchte es nicht auf diese Probe ankom: können solche ferner tragen." men laffen.

Secretan kann nicht begreifen, wie man über 53. "Jene, die noch keine Unisorm haben, sind etwas discutiere, wo sich die Constitution so deutlich gehalten, diesenigen, welche sie anschaffen werden, ausdrücke. Wir beide, Bourgeois und ich, dienten nach der Ordonanz versertigen zu lassen, die für die in der Miliz; wir konnten nur Hauptmann, und das helvetische Miliz wird bestimmt werden."
mit Mühe werden; allein jezt ist eine ganz andere Angenommen. Der vom Direktorium vorgeschlas Ordnung der Dinge — Jeder kann jezt General wer, gene Artikel hieß: Diejenigen, welche noch keine Unis den; allein wir mussen auch Chefs haben, die uns korm haben, sind gehalten, sich diejenige anzuschaffen, znm Gieg führen konnen; und wo die Beforderung welche fur die helvetische Miliz bestimmt ift. nach dem Dienstalter geht, haben wir immer die altersten zu Anführern. Ist dieß was wir haben sollen? Wo die Erfahrung mit dem Alter vereinigt ist, wird sie beinahe immer von vieler Klugheit und einer ge, gen, schwarz eingefaßt, weisse Knopsichaur, ein wissen Schwachheit begleitet. Wo es Sturmlaufen Uniform: Knopf und Nationalkokarde, schwarze Hales gilt, wo die Mauern erstiegen werden mussen, ist dieß binde. nicht an seinem Orte. Auch beweißt es Frankreichs Der Rok dunkelblau, strohgelbe Klappen (Re-Beispiel, wo die Generale voran gehen und sich nicht vers); vom Halse die an die Hohe der Lenden zuges im sechsspännigen Wagen nach fahren lassen. Der knöpst; genugsam zurükgeschnitten, um das Sabels Bürger soll auch das Vaterland sich selbst vorziehen; best frei zu haben; ein dunkelblaues Futter, umges und wo es nur nach dem Alter geht, wird das Verziehen; schlagener stehender Halskragen und Ausschläge dienst verdrängt. Wenn schone Thaten, Heldenmuth, auf den Ermein (Parament) scharlachroth. Die Röcke mich nicht erheben, so habe ich keinen Trieb dazu. der Grenadiers mit Granaten, und die der Muskes zich wieden an die Constitution und unterstütze tier mit Herzen von rothem Scharlach ausgeschlagen. nicht an seinem Orte. Auch beweißt es Frankreichs Die Minoritat.

Man geht jum Abstimmen; und der Artifel wird blau, wie der Rof; die Sofen blau, wie der Rof.

folgendermaffen angenommen.

48. "Die Bataillionschef werden vom Vollziestische Republik. hungsdirektorium ernannt und aus den hauptleuten

des Bataillons gezogen."

Die Versammlung bilbet fich in geheime Gigung, nach deren Wiedereröffnung mit der Behandlung des Militarrapports fortgefahren wird.

#### Siebente Abtheilung. Bewaffnung und Equipierung.

49. "Jeder in dem Miliz eingeschriebne Bürger ift schuldig sein Gewehr in gutem Zustande mit einem eisernen Labstocke, ein Bajonett, eine Patrontasche, worinnen ein Rugelzieher und Schraubenzieher, wie auch eine Nadel mit dem Rettchen zu erhalten. Der

Der Commiffion beigefügt.

30. "Die Unteroffiziers, Korporals, Grenadiers und Sambours werden furze Sabel tragen."

Angenommen.

51. " Nach Maafgabe, - daß die Armatur wieder erneuert gu werden bedarf, foll fie nach dem Modell, beffer fen es, Da fie ben Goldaten weniger foffe, und welches angenommen werden wird, und beim Quar er fie auch fonft noch tragen tonne. Er schlagt vor,

Trosch fimmt zur Minoritat, aus den Grun-tierkommandanten ausbehalten werden soll, erfest

Angenommen.

Angenommen.

#### Modell der Milizuniform.

54. " Ein hut auf der einen Geire aufgeschlas

Der Rof dunkelblau, ftrobgelbe Rlappen (Re-

Das Bruftuch (gilet) übereinander gefnupft,

Die Rnopfe weiß, mit dem Stempel: Selves

Schwarze Ramaschen bis an die hosen. Schwar-

ges Lederwerf. "

Der Borfchlag bes Direftoriums hatte einen breieckigten Sut. Der Rot ein rothes Futter. Den Halsfragen von rothem Scharlach, ohne Rlappe; die Aufschlage auf ben Ermeln grun; und die Geitens flucke davon (patelotte) gelb. Reine Granaten und Herze.

Erlacher will die gelben Rlappen als etwas unnuges weg, und überhaupt Die Uniform fo einfach

als möglich haben.

Roch vertheidigt ben Artifel. Die Rlappen tras gen, indem fie die Bruft des Goldaten schufen, gu Staat wird Diefe Waffen Denjenigen Des Elitenforps feiner Gesundheit bei; und Dann muffe Die Uniform liefern, welche entwaffnet worden oder noch nie be, so senn, daß sich der Soldat gerne darin sehe. Die waffnet waren, sobald es die Umstände zulassen." Uniform trage dadurch mehr als man glauben konnte, Angenommen. Das lezte Dispositiv wurde von zum Geiste eines Korps bei. Auch habe man getracht tet die Nationalfarben fo viel möglich beizubehalten.

> Beber fieht nicht ein, daß der Rot den Cob baten mache, und mochte ihn daber gang einfarbig baben.

Rubn folgt. Je einfacher bie Uniform fen, je

ben Rof gang bunfelblau, ein bunfelblaues Sutter, umgeschlagener stehender Halsfragen, und Aufschläge auf den Ermeln von gleicher Farbe und Duch. Much ben nur auf einer Seite aufgeschlagnen hut halt er für hinderlich; er begehrt einen breieckigten.

Man geht zum Abstimmen.

Der Artikel wird nach Ruhns Berbesserung ans genommen.

Unterscheidungszeichen der Grade.

55. " Die Offiziers der Musquetiers und Grenas biers werden filberne Epauletten tragen, nach ihrem Grade, wie es in der frankischen Armee üblich ift. Die Wachtmeister werden Gilberschnure auf dem Ers mel tragen und die Corporals von Faden oder Wolle.

Die Grenadiers tragen rothe Epauletten."

Angenommen.

# Achte Abtheilung.

Von der Einsetzung anderer an seine Stelle.

56. , Jeder in die Auszüger (Eliten) eingetheilte Solbat fann fich burch einen Mann aus der Referve und aus der nemlichen Gemeinde erfeten laffen:

nen Freiwilligen.

2) In der Folge wenn er 2 Jahre lang in dem Auszug (Elite) gestanden hat.

3) Wenn der jur Stellvertretung vorgefchlagne Mann als fabig jum Dienfte anerkannt ift. " Angenommen.

Folgender Artifel wurde von der Commission hin-

jugefest.

57. 3 Der Mann fo einen andern erfett, nimmt werden. cc in allem Betracht des erfesten Stelle und Plag ein."

Ungenommen. 58. 3 Wenn ein Mann aus einem in Aftivität tiercommandanten und Exerziermeister werigeseten Auszüger: (Eliten) Corps fich ohne eine besondern Instruktion behandelt werden. " Gendung von ber Regierung abwefend befindet, foll er mittlerweile aus der Referve erfest werden und schuldig senn, sich mit demjenigen, der ihn ersezt, der Daherigen Entschädniß balb abzufinden. "

Angenommen.

# Reunte Abtheilung.

Vom Gefolge bei ber Armee.

59. 35 Gedes Quartier wird jum Gefolge der Ur mee diejeuigen Suprieute, Pferde und Bagen liefern die su der Maunschaft erforderlich find, welche das fel begriffen. Quartier zu den Auszügern (Eliten) abgiebt. "

Bagen.

60. "Die Art und Weise, wie diese Lieferung fatt baben foll, wird in einem besondern Reglement guter jest als Privatgut der Untheilhaber anzuseben bestimmt werden.cc

Aingenommen.

# Behnte Abtheilung.

Infiruttionen.

61. 30 Die Ordonnang über die Inftruftionen unb Manovers für die frantische Infanterie wird provis forisch für die belbetische angenommen. "

Angenommen.

62. " Der Generalinspektor tommandiert alle Miligtruppen in feinem Departement. Er hat unmits telbar unter feinen Befehlen in jedem Quartier einen Militarquartier: Commandanten, der ben Rang als Bataillonschef hat. "

Angenommen.

Die Quartfercommandanten werden unter ihren Befehlen Exergiermeifter in den Gemeinden haben.

Angenommen.

64. 3 Gine Gemeinde, welche weniger als 30 eingeschriebene Mann enthält, wird für ihren Unter. richt mit einer andern Gemeinde vereinigt, um mit derfelben die Angahl auszumachen, welche unter dem nemlichen Exergiermeifter fteben foll."

Ungenommen.

65. "Gine Gemeinde, welche wenigstens 30 Mann 1) Im Augenblicke der erften Errichtung Durch ei und nicht hundert enthält, wird einen Exergiermeifter haben. cc

Ungenommen.

66. , Eine Gemeinde, welche über 100 Mann und nicht mehr als 200 enthält, wird zwei Exerziers meifter haben, deren einer bem andern untergeordnet fenn foll; und fo auch fortan in den mehr bevolferten Ges meinden; nur daß in diefem Fall alle Exergiermeifter einem einzigen aus ihnen allezeit untergeordnet fenn

Ungenommen.

67. Die Attribute, und die Pflichten ber Quar. tiercommandanten und Exergiermeifter werden in einer

Ungenommen.

Gilfte Abtheilung. Artillerietruppen ju Pferde und Scharfe schusen.

68. "Die annoch vorhandenen Truppen zu Pferde werden auf dem Bug verbleiben, wie fie fich dermas len befinden bis eine neue Ordonnang erscheinen wird."

Angenommen. In dem bom Direktorium einges gebenen Plane war auch die Artillerie in diefem Artis

Tomini widersest fich dem Artitel; es fen uns Angenommen. Der Borichlag bes Diretteriums gerecht, daß bei ber neuen Ordnung ber Dinge die bestimmte feche Fuhrleute, zwolf Pferde, und vier Gemeinden die Dragoner ausrusten, wie es ehemals geschah.

Secretan folgt, um fo mehr, ba bie Gemeins fenen, und begehrt, bag ausdruflich gesagt werde, der Staat nehme es auf fich.

Roch: Die einzige Frage ist, wollen wir die wei nige noch in Helvetien bestehende Cavallerie beibehal zu Wadenschwoll zur Untersuchung aufs Bureau. ten oder nicht, bis eine neue Einrichtung getroffen Ruhn begehrt, daß diese Akten abschriftlich dem Die werden kann? Wo die Gemeinden die Ausrustung be rektorium mitgetheilt werden. Dieser Antrag wird forgen mußten, war es eine Feudallaft, die durch angenommen. Das allgemeine Gefez schon abgeschaft ift, so daß im Weber Fall eines Auszugs der Staat freilich die Rosten über commission. fich nehmen mußte. Ich unterfluge den Artifel.

Man geht jum Abstimmen und der Artifel wird

angenommen.

Folgender Artifel wurde von der Kommission

binjugefest :

beibehalten, so wie das Train; es soll eine Artille rieschule erricht werden. "

Ungenommen.

70. " Defigleichen follen die Scharfschutencome Regierung feine neuen errichtet werden burfen. "

Angenommen.

#### Groffer Rath, II. December. Prafident: Cartier.

genommen.

Urlaub.

über die Begehren der Gemeinde Ansingen im Rt. anzunehmen, wurde uns in die gröfte Berantwortlichs Solothurn, denen zufolge daffelbe vorschlagt, über die feit gegen unser Vateriand segen und daher fodert er Ansprache an das Schloß Bechburg als unbegründet Beibehaltung der verschiednen Geschlusse hierüber und schiedne von den ehmaligen Landvögten an sich gezo: stimmt Carrard bei, indem er glaubt, die Versamm, gene Gater an den gewohnten Nichter zu weisen und lung habe nie im Sinn gehabt, diese groffe Frage Die Zehendscheur dieser Gemeinde zu einem Schulhaus ohne ein Gutachten zu behandeln. Weber beharret gu überlaffen. Suber tragt Darauf an, Diefer Bot auf der Behandlung Diefes Gegenffandes in 3 Lagen. schaft ganglich zu entsprechen. Arb folgt diefem Un: Capani fodert, bag bas Gutachten morgen behans trag, welcher angenommen wird.

Das Direktorium begehrt 50000 Franken, um 3

Sprochen.

Billeter leat die Aften über die Landschreiberei

Weber fodert das Gutachten der Eintheilungs commission. Escher zeigt an, daß dasselbe noch nicht ins italianische übersezt ift. Erlacher sobert Bertas gung dieses . constitutionswidrigen Gutachtens. Cars rard bittet, daß ein Gutachten nicht vertaget werde, ehe man daffelbe kenne. Weber begehrt, daß dieses Gutachten in 2 Tagen behandelt werde. Carmin 69. "Die diesmaligen Canoniers find vorläufig tran stimmt Webern bei, weil das Bolk über diesen Gegenstand beruhigt werden muffe. Erofch wünfcht, daß man jest schon über dieses constitutionswidrige Gutachten zur Tagesordnung gehe; man werde ihm zwar einwenden, Die ehemaligen fleipen Kantone fenen pagnien, die fich in helvetien noch organisiert befin, auch zusammen geschmolzen worden, allein sie hatten ben, fortbauren. Doch sollen ohne Erlaubnif ber bamais die Constitution noch nicht angenommen und wollten fie vermuthlich nicht annehmen, bis man fie in einen Ranton vereinigt habe; jest aber haben alle Rantone die Constitution angenommen und folglich fonnen wir diefelben nicht mehr abandern. (Lebhaft unterftügt). Legler findet einen Untrag, der bie Tas gesordnung über einen fo wichtigen Gegenstand fobert, Hieron. Beroldingen von Altorf empfiehlt ganz ausser der Ordnung und bittet, daß man bei dem sich zur Probe als italianischer Dollmetsch. Pelle, Schluß bleibe und dieses Gutachten, wann es überz grini bemerkt, daß Bevoldingen ein Geistlicher ist und sezi ist, behandle, so werde man sehen, daß es nicht also zu keinem Civilamt konne zugelassen werden. constitutionswidrig ist. Carrard bemerkt, daß wenn Om ür glaubt, zur Probe konne der Bittsteller ange, man Troschens Antrag annehmen wollte, man erst nommen werden, und wann es um die Erwählung zu mehrere frühere Beschlüsse zurüknehmen müßte, und thun sen, konne Beroldingen den geistlichen Stand auf, da wir nie aus kaune sorgfaltige Beschlüsse zurüknehe geben. Euftor stimmt Smur und Anderwerth men follen, so begehrt er Tagesordnung über Troschens Pellegrini bei. Beroldingen wird zur Probe an Antrag. Secretan begreift nicht, wie die Versamm Ommen. Sepser erhalt für einen Monat auf Verlangen tung von Trosch, das das Gutachten constitutionswis drig fen, muß erft in Folge des Gutachtens behandelt Das Direktorium übersendet seine Bemerkungen werden; so ckwas ohne die forgfältigste Untersuchung zur Tagesordnung zu gehen, die Ansprache an ver also Tagesordnung über Troschens Untrag. Escher delt werde. Dieser legte Antrag wird angenommen.

Da der Genat den Befchluß über die volle Legis bis 500 Artilleriften aus den verschiedenen Theilen Beliftimation bes B. Erismann von Bumplig verworfen vetiens zusammen zu berufen und fie in diesem wichtie hat, so begehrt Geeretan, daß dieser Beschluß aufs gen Militardienst unterrichten zu lassen, damit sie bei neue dem Senat zugesandt werde, mit der Bedingung, ihrer Ruffehr ihre Mikburger, die in der Artillerie das niemand dadurch in seinen bisherigen Rechten beseingeschrieben sind, ebenfalls unterrichten können. eintrachtigt werden soll. Thorin begehrt, das dieser Much biefer Botschaft wird sogleich einmuthig ent Segenstand aufs neue zur bessern Untersuchung einer Commission zugewiesen werde. Gecretan beharret,

nur darum zu thun ist, diesem Bittsteller, der in einer Eltern ganzlich legitimirt sepen. Secretan glaubt, von den damaligen Gesetzen verbotenen aber doch wirklichen She erzeugt wurde, seine Legitimation zu ertheilen, ohne ihn deswegen zu berechtigen, die schon stimmt Secretan bei. Zimmermann unterstützt an andere Verwandte getheilte Erbschaft seines Vaters Reglis Untrag, weit ohne diesen Beisaz dieser ste S zurützusodern. Perighe stimmt Thorin bei, weil leicht misverstanden werden konnte. Weber stimmt die She der Aeltern dieses Vittstellers unrechtmassig Secretan bei. Roch unterstät Regli, weil wir jedem war. Carmintran stimmt Secretan bei. Koch Misverstand zuvorkommen sollen und wir unsre Gesetze unterftut ebenfalls Secretans Meinung und rechtfer, nicht deutlich genug machen konnen. Secretan bestigt die Rechtmassigfeit der Che der Aeltern des Bitts harret, weil hier nur von unehlichen Kindern die Rede stellers, weil Ehen in Schwägerschaftsverwandtschaft, ift, und Kinder, beren Eltern sich nach ihrer Geburt graden, welches hier der Fall war, durchaus nicht heurathen, von selbst schon ehlich und ganz legitimirt als Glutschand behandelt werden können, wie das sind. Reglis Antrag wird mit einer von Secretan Urtheil der alten Bernerregierung bestimme. Thor in hierzu vorgeschlagenen Redaktion angenommen. beharret auf einer Commission, weil er den Fall eher \$7. Tomamich el erneuert seine beim 5 sanges für richterlich als geseggeberisch ansieht. Secretan brachte Motion. Desloes sodert neuerdings die beharret neuerdings, weil im ehevorigen Kanton Bern Tagesordnung über diefen Antrag, weil dadurch die diese Gegenstande nicht richterlich waren, sondern ein guten Sitten in Gefahr kamen und mehr unehliche Recht der Souverainität ausmachten. Secretans als ehliche Kinder entstuhnden. Weber stimmt gang Untrag wird angenommen.

Das Direftorium zeigt an, daß der zu ben pier Der S wird ohne Bufag angenommen. montesischen Schweizerregimentern bestimmte Commis far einen Rollegen zu haben winfche, in Ratsicht feis Rinder zu erben habe. Roch will nicht auf einmal ner wichtigen Auftrage; daher fodert das Direktorium jede Möglichkeit zu einer Legitimation durch ein Gefes, Bollmacht, ein zweites Mitglied der Gefezgebung abschneiden und begehrt daher in gewiffen durch eint hierzu ernennen zu durfen. Efcher fodert Behand, Gefez zu bestimmenden Fallen die volle Legitimation im lung dieses Gegenstandes in geheimer Sikung, weil diesem S auszunehmen und unterstützt Eustors Begeht, es unschtlich ist, einen heimlich behandelten Gegen ren. Huber will den S annehmen und die allfallig stand in seiner Fortsetzung öffentlich zu behandeln.

trag, weil schon jedermann bekannt ift, daß ein Res Borschlag als überftuffig an, weil die einfache Legitis prafentant ins Piemont gefandt wird. Der Gegens mation den unehlichen Kindern genügen foll und kaum i. fand wird offentlich behandelt und dem Begehren eine volle Legitimation fatt haben tann; Euftors Antrag: des Direktoriums entsprochen.

in Berathung genommen.

mungen dieses weitläufigen Gesetzesvorschlags konnten seine vorgeschlagne Bedingung und ehe der Zustant. leicht in ein ganz kurzes Geset zufammen gezogen wer: ber unehlichen Kinder endlich bestimmt ift, für zu hant den. Roch und huber unterstüten das Gutachten, an, und beharret alfo auf seinem Antrag. Carrart als sehr zweimassig und gut abgefaßt. Thorin folgt, stimmt in Rutsicht Eustors Antrag ganz Secretan bei, Sermann beharret, weil der ganze Borschlag dar, allein wegen Rochs Begehren kann er ihm nicht bei auf hinauskomme, daß die unehlichen Kinder nur stimmen, denn wenn das Geset die unehlichen Kinder ehrlich und nicht erblich erklärt werden. Bourgeois durchaus nicht begünstigt, so ist die einfache Legitima stimmt Koch bei und fodert Sweise Behandlung, tion beinahe ohne alle Wirkung und zudem ist in meh Diefer Untrag wird angenommen.

chen Kinder vorhanden find, die Unehlichen die nature ihren Ettern erhalten konnen; er stimmt daher gang lichen Erben ihrer Mutter sepen. Desloes ver Koch bei. Germann stimmt bei, eben so auch theidigt das Gutachten, weil man noch nicht über die: Rilchmann. Gecretan bentt, über Cuffors Ung fen neuen Antrag eintreten konne, ohne den guten trag fen man einig, denfelben gu vertagen; aber in

weil er im Namen einer Commission spricht und es chen Kinder durch eine nachher erfolgte Che threr

Desloes bei. huber unterstät ebenfalls Desloes.

S 8. Euftor will bestimmen, wer die unehlichen Inothigen Zufațe bis zur Abfassung des allgemeinen Roch und huber widerfeten fich Eschers An Gesezbuches aufschieben. Gecretan fieht Rochis sieht er für so schwierig an, daß er in diesem blost Das Gutachten über die unehlichen Kinder wird provisorischen Gesez davon keine Meldung thun will. Berathung genommen. Roch anerkennt die Schwierigkeit der Entscheidung; Germann glaubt, alle die verschiednen Bestim- diefer aufgeworfnen Fragen, fieht aber diefen Sohnie rern Kantonen die Fahigkeit durch Testament etwai Die 4 ersten SS werden unverändert angenommen. zu schenken so eingeschrankt, daß die einfach legitimir 5.5. To mamichel fodert, daß wann keine ehlisten Kinder nicht einmal ihren nöthigen Unterhalt von Sitten zu nahe zu treten. Der S wird unverandert Rufficht Rochs Untrag sieht er groffe Schwierigfeis angenommen. Leftament nicht geerbt S 6. Regli will noch beisegen daß die unehlie werden fann, sollte dann die gangliche Erbfähigkeit

ertheilt und so die rechtlichen Erben ihres Eigenthums Innschrift steben, welcher der öffentlichen Gewalten beraubt werden? ware dien nicht despotische Wilksup; der Weibel anhängig sene. Zum Beispiel: lichkeit? Im allgemeinen Gesezbuch kann dann besser Ranton Luzern. Weibel des Regierungsstatthalters. lichkeit? Im allgemeinen Gesezbuch kann dann besser für die unehlichen Kinder und ihren Unterhalt gesorgt

für die unehlichen Kinder und ihren Unterhalt gesorgt werden; er will lieber den & ganzlich weglassen, als den von Koch beigesügten Zusa annehmen.

Escher trägt bestimmt auf Ausstreichung des San, weil da, wo durch die Gesese das Recht die unehlichen Kinder durch Testamente zu unterstüßen, eingeschränkt ist, ihre Legitimation begünstigt ist, so das in einem Theil Helvetiens nicht einmal die She, kecht die kondern ein blosse vorhergegangenes Eheversprechen zwischen den Ettern, zur vollen Legitimation der uneh gewiesen Kinder ersoderlich ist, und wir den Zusand von diesen Kinder ersoderlich ist, und wir den Zusand von diesen in der neuen Ordnung der Dinge nicht verschlimmern sollen. Ko och beharret, weil durch den Lasse mildernde der Gesege, die den sunchelichen Kindern durch die Testamente nichts zu kondern Lussassung des Koder die vorz Da der Senat den Beschluss, ein Nationalgebäus gehrt also entweder Auslassung des 5 oder die vor; Da der Senat den Beschluß, ein Nationalgebaus geschlagne Bedingung desselben. Secretan verei de in Basel an die dortige Lesegesellschaft ohne Verzinist sich zur Ausstreichung des S. Legler stimmt steigerung kauslich zu überlassen, verworfen hat, so auch zur Ausstreichung, weil im ehevorigen Kanton trägt Huber darauf an, dieser Gesellschaft dieses Gese Glaris gar kein Erb durch Testament statt haben bäude um einen billigen Zins auszuleihen. Schlumpf stimmt Hubern bei, dessen Anton killete Schlumpf

Folgende zwei Sutachten werden zum zweitenmal

verlefen und in Berathung genommen:

#### Der groffe Rath an ben Genat.

Math beschloffen:

bei ben Kantonsgerichten ift ebenfalls schwarz, mit rals Preiß geben will, und badurch diese bem Bolt einer ftrohgelben Scharpe um ben Leib gebunden.

### Der groffe Rath an den Genat.

Dungszeichen haben muffen, an welchem jeder Burger durch das Gefez erhalten hat. Was aber die Sache fie bei ihren off nelichen Berrichtungen im Namen des felbst betrift, so bemerkt er, daß eine Commiffiondes

Schlossen:

verrichtungen an einer dreifarbigen Schuur am Rnopf, fonnen feineswegs als constitutionswidrige Sandlung loch befestiget, ein langlicht rundes Medallion bon gen angefeben werden. Meffing oder gelbem Metall tragen, welches 3 Zoll huber bittet, daß man sogleich zur Tagesords lang und 2 Zoll breit ist. Auf demselben soll aleinung gehe und keine Zeit mit diesem Gegenstand vers

Das erfte Gutachten wird fogleich genehmigt.

Die Versammlung bildet fich in ein geheimes

Commité.

#### Groffer Rath, 12. December. Prafident: Cartier.

Erlach er bedauert, daß er durch eine Anzeige Bu Bestimmung der Amtofleidung der öffentlichen Die kostbare Zeit dem Baterlande rauben muß, beson: Anklager in der helvetischen Republik, hat der groffe ders da der Gegenstand seiner Anzeige zwei Mitglieder der Gesezgebung aus dem Vorort betrift; allein da 1) Die Umtstleidung des offentlichen Unflagers Die Rube des Baterlands vor allem aus gehen foll, bei dem obersten Gerichtshof ist durchaus schwarz, und im 32 Stuf des Republikaners am Ende unter mit einer roth und strohgelben Scharpe um den Leib dem Titel: Vorschlag zum Frieden, ein Aufsatz steht, der die Konstitution angreift, das Direktorium 2) Die Amtskleidung der öffentlichen Anklager und die gesetzgebenden Rathe der Willsür eines Genes unter einem falfchen und hochft nachtheiligen Licht dars stellt, so begehrt er Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung dieses Gegenstandes.

Esch er sodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil nicht die Gefezgebung, sondern das Direk In Ermagung, daß alle Beibel ein Unterfchei for ium Die Aufficht über Die öffentlichen Blatter Gef ges, erfennen fann, bat ber groffe Rath be: Senats jeden helvetier aufgefodert habe, feine Bor: schlage zu einer Konstitutionsanderung einzugeben, Die Weibel aller öffentlichen Gewalten, mit und wenn diese nun auf dem einen oder andern Weg Ausnahm derfenigen der gesetzgebenden Rathe und Publizitat erhalten, so denkt er, liege das Recht dazu des Nollziehungsdirektoriums, sollen bei ihren Amts in unsrer freien Verfassung und die Vorschläge selbst

saume, indem ihm der von Erlachern angezeigte Auf, einsenden konnte, kann er begreifen, aber das nicht, wie sat im Republikaner so unaussührbar und lacherlich dieser Auffaz in einem solchen Blatt eingerükt werden vorkommt, daß es sich nicht der Mühe lohnt, sich konnte: er sieht unzwendeutig vose Absichten benm Vers

geklagt werden.

Lufcher begehrt Verlesung jenes Aufsahes im verachtlich aufgestellt wird. 32 Stut des Republifaners, damit die Versammlung

der er erscheint, lacherlich ist, und das Resultat eines erscheine: und da dieser Aufsaz den Allianztraktat mit verwirrten Kopfes zu senn scheint; da aber dieser Frankreich unter einem höchst bedenklichen Licht vors Aufsatz leicht eine üble Stimmung unter dem Volke stellt, so stimmt er zur Uebersendung dieses Blatts an verursachen könnte, so begehrt er ebenfalls eine Unter, das Direktorium. suchungscommission.

gehen, und stimmt Zimmermanns lezthin geausserter Meis Tagesordnung gieng, nun aber weil man so weit nung bei, daß alle Zeitungen, ausgenommen der Schweis gieng, stimmt er ebenfalls zur Verweisung ans Direcs zerboth, keinen Pfenning werth seien; er stimmt daher torium.

dur Untersuchung durch eine Commission.

aufhalten, und glaubt, diefer Auffat verdiene nichts ben im Republikaner zu feben, er stimmt aber des als Verachtung; da aber der Verfasser dieses Vor- ablen Eindruks wegen den derselbe in diesem Augens schlags im Ropf verrütt zu senn scheint, so ware es blik beim Bolk machen konnte, Secretan bei. Bours

über die Konstitution erscheinen, so dürfen wir ruhig bei Blatt, welches er sich nicht erklaren kann, und da der

Bimmermann bezeugt, daß er nicht alle Zeis zur Berweisung deffelben an das Direktorium. fungsblatter als nichtswerth erklart habe, indem der war; er sieht diesen Auffat als von einem franken ste fizt im Gefangniß, der zweite ist zum Teufel; und ben nur dem Umftand zuschreiben , daß einer der Ber- nicht unbemerkt laffen; Er stimmt alfo Gecretan ben. Fieberanfall in die Druckerei fandte.

Begenwartigen Zeiten für gefahrlich an, weil er das von jedem unparthefischen Bürger anerkannt werden:

tolche Auffatze mehr in ihr Blatt einzurücken.

chen Gegenstand anfeben, der Unruhe, Mistrauen und queh schlecht ift, ju fagen, und bekannt zu machen, Mismuth verursachen kann: wie ein verschobener Kopf und da wir dem Direktorium die Aufsicht über Die

Damit zu beschaftigen.

Bille ter glaubt, der Gegenstand musse durch dung desselben an das Direktorium ben. Eustor kann eine Commission untersucht werden, damit Escher und nicht zur Tagesordnung stimmen, weil Nro. 32 des sein Mitherausgeber entweder gerechtfertigt oder an Republikaners nicht das lezte senn wrd: da aber die Sache beim Volk Mismuth verursacht, so stimmt er Erlacher findet Eschern sehr gnadig, daß er Secretan ben. Egg v. Ellikon fieht den Vorschlag nur Tagesordnung begehrt, da man indessen schon mehr als zu einem ewigen Krteg als zu einem ewigen lange den Geist seines Blattes kennt, und die Direk Frieden dienend an, und stimmt der Verweisung an toren hier nicht Richter senn können, weil sie jenem das Direktorium bei, will aber zugleich noch dasselbe Aufsatz zufolge, selbst ausmarschieren müßten, so ber auffordern, dieses Blatt auch der Regierung der grossen harret er auf Niedersetzung einer Commission.

Thorin glaubt das Unsehen der Regierung erfos wiffe, über was fie zu urtheilen habe. Diefer Auffah dere Maadreglen gegen den bofen Eindruk diefes Blatts wird verlesen und Dringlichkeit darüber ertlart. und stimmt daher zur Untersuchung durch eine Koma Weber sieht diesen Aufsatz als ein Projekt zum mission. Capani bedauert daß ein zweites hallerisewigen Frieden an, der aber wegen der Stelle, in sches Blatt und zwar von Gesetzgebern geschrieben,

huber bedaurt daß man soweit in diesen Gegens Merz denkt, wir können nicht zur Tagesordnung stand eintrat und nicht sogleich mit Berachtung zur

Carrard ficht die Sache für findisch, und dies Daf will fich mit einer fo schlechten Sache nicht fen Auffag fur fo lacherlich an, daß er bedaurt denfels am besten, wenn er trepanirt wurde, er stimmt da geois will zugeben daß der Berfasser dieses Auffazes ber zur Berweisung dieses Blatts ans Direktorium. ein Narr sen, aber Escher und Usteri sind keine Erofch glaubt, wenn keine beffern Vorschläge Marren, und doch findet fich diefer Auffaz in ihrem unfrer gegenwartigen ohne alle Abanderung bleiben. | Auffaz gefährlich werden konnte, fo stimmt auch er

Spengler fagt Diefer Auffaz ift schlimmer als Republikaner lange das einzige republikanische Blatt die Zeitungen von Ranmond und Haller, und der ers Ropf herrührend an, und kann die Einrückung deffel baher konnen wir diesen sogenannten Republikaner ausgeber das Fieber hatte, und ihn während einem Underwerth stimmt auch zur Verweisung an das Direktorium Rubn wundert fich auch über die Gin-Pellegrin i fieht diesen Auffat in Rufficht der rufung dieses Auffazes in ein Blatt deffen Berdienste Offentliche Zutrauen schwächen könnte, er will daher, er sieht diesen Auffaz als die Mennung eines Einzels daß den Herausgebern insinuirt werde, in Zukunft keine nen über die Constitution an, und zwar als eine schlechte Mennung: da man aber niemandem das Secretan kann auch nicht gleichgültig einen fole Recht nehmen kann, seine Meynung, und wem fie einen folchen Vorschlag der Commission des Senats öffentlichen Blatter gegeben haben, so begehrt er das

Erlachers Anzeige zur Tagesordnung gehe.

Suter bezengt bag er mit mehr Unwillen als feiner and uns, biefen Auffag fab, bann er ber feinen Repräsentanten von seiner Stelle gehen lassen wollte, fann auch nicht zustimmen daß die Salfte der Gefege geber an Die Granzen mit den Truppen marschieren; er fieht dieses Produkt als die Arbeit eines Berrukten an, fann alfo nicht zur Verweisung an eine Rommis fton stimmen, fonbern wunscht bag man ftatt biefem Vorschlag das Geses mache, daß in Zeiten von Krieg weichen foll.

das Direftorium, welche angenommen wird.

Folgender vom Prafident des Direktoriums eins merkungen und Vorschläge einzusenden. gefandter Brief wird verlesen und mit Beifallgeflatsch aufgenommen.

# Italianische Armee. General : Staab.

Suchet, Brigadengoneral, Wef des Generalstaabs. Un den Bürger Haller, helvetischen Legationssekretär ben der cis alpinischen Republik.

Der Obergeneral tragt mir auf, Ihnen, Bursger Sefretar anzuzeigen, daß die französischen Trupspen, welche auf seinen Befehl zu Novarra eingerüft find, die Garnison daselbst haben entwassnen mussen,

gleich zu Ihnen gebracht werden, als dem Stellverstreter der helvetischen Republik unserer, Berbundeten. frankischen Soldaten Theil nehmen zu laffen.

finnungen befannt machen mochten.

Ich ergreife mit Warme diese Gelegenheit, Sie Burger Sefretar der Achtung zu versichern, die ich für die helvetische Nation, und für sie besonders hege.

Unterzeichnet: L. G. Guchet. Die Fortsehung folgt.)

Da einige, und felbst fehr rechtschaffne Patrioten, ben Auszug, welcher fich aus einem meiner Briefe an meinen Freund, den B. Senator Ufferi im Rez publifaner (299 f.) befindet, ans einem falfchen Bes fichtspunkt angesehn su haben scheinen: so ist es meine Pflicht, um allen Migverständniffen vorzubeugen, fols gende Erflarung zu thun:

Die Commiffion des Senats, welche gur fein Direftor und fein Gefeggeber von feinem Plag conffitutionellen Prufung und Bervollfommrung ben helvetischen Staatsverfassung niedergeset ist, hat alle Erlacher vereinigt fich mit der Berweising an patriotische Staatsburger (am 26ten Oktober 1798) eingeladen, ber Commiffion ihre babin gehörigen Bes

Das wichtigste Capitel in ber Verfassungslehre, wie in Republifen die Constitution vor als len Eingriffen ficher gestellt werden tonne, ein Rathfel, deffen Lofung die vortrefflichsten Geifter vom Aristoteles berab bis auf Sienes in unsern Im hauptquartier gu Manland Den 16. Frimaire Zeifen versuchten, beschäftigte auch mich. Ich schrieb im 7ten Jahr ber einen und untheilbaren meinem Freunde Uft eri Darüber, und fellte ihm franklichen Republik. ober andern Gebrauch davon zu machen.

Im helvetifchen Genins, welcher funftigen Monat erscheint, wird man meine Vorstellungen über jenen Gegenstand umständlicher behandelt finden — bis dahin bitt' ich jedes Urtheil zu vertagen. Es ware lacherlich dem Philosophen die Preffreiheit in einer Republit ju rauben, beren Conftitution Die ees habnen Morte führt: Die Preffreiheit ruhrt bon bem Rechte her, unterrichtet zu wers den; — in einer Republik, beren gegenwärtiges Das unter welcher fich Schweizer befanden. | den; — in einer Republit, deren gegenwartiges Das Er hat den Befehl gegeben, daß ihre Fahnen for heit der Nerfassung zum Theil durch die Freis heit der Dreffe, diefem den Rindern der Finsternif furchtbaren Organ ber Wahrheit, bewirft murde.

Er ladet Sie ein, ihren braven kandsleuten die auf Ich schlieffe mit den Morten eines unser geiffe dem Wege nach Manland sind, das Zeugniß seiner vollsten Mitburger, der ist unter den Direktoren und Ich schliesse mit ben Worten eines unfrer geifte Achtung und feines Butrauens ju geben, indem fie ih, frer Republit den verdienten Rang einnimmt und von nen ihre Fahnen und ihre Waffen wieder geben. Sie toffen Patriotismus und philosophischem Geist das können ihnen in seinem Namen versichern, daß sie in Baterland mit Recht noch die schönsten Erwartungen Jukunft die Cocarde ihres kandes tragen und ben der nährt: "Es ist also Pflicht, alle mögliche Wege eins stalianischen Armee bleiben werden, die Ihre und uns zuschlagen, damit Aufklärung sich allgemein verbreite. Sleichwie ein Harfenschläger manche Saiten bricht, geben haben, solche an den glorreichen Arbeiten der bei er den rechten Griff erlernt, also gehet es denen, bie blas aus Ersahrung regieren. She sie recht Die blog aus Erfahrung regieren. Che fie Die recht Der Obergeneral winscht, daß Sie, Bürger, ten Bege erlernt, haben fie vieles berfeben und allen Schweizern in piemontesischen Diensten feine Sez verberbt. " \*)

heinrich 3fcoffe.

\*) Deter Ochs in feiner philosophisch = politischen Ein= leitung jur Geschichte der Stadt und Landschaft Bafel. &. IV.